

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen
Art. 11 Verschiebung der Lage des Sonntages

ArGV 2

Art. 11

Artikel 11

Verschiebung der Lage des Sonntages

Die Lage des Sonntagszeitraumes nach Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes darf um höchstens 3 Stunden vor- oder nachverschoben werden.

Der Sonntagszeitraum kann bis zu drei Stunden vor- oder nachverschoben werden. Dies bedeutet, dass der Sonntag z.B. die Zeit von Samstag 20 Uhr bis Sonntag 20 Uhr oder von Sonntag 2 Uhr bis Montag 2 Uhr umfassen kann. Die Dauer des frei-

en Sonntages wird dadurch nicht beeinträchtigt, d.h. der freie Sonntag ist auch in diesem Falle im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren.